

# POTS DAM NEWS

Ausgabe 2 / 2013

## Aus dem Inhalt:

Verlagerung der elektronischen Buchführung in das Ausland.....	2
Kurz notiert: Verpflegungsmehraufwand ab 2014.....	4
Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz: Wesentliche Änderungen im Umsatzsteuerrecht.....	4
Auslaufen der Investitionszulage zum 31.12.2013.....	5
Schäden am Leasingfahrzeug: Minderwertausgleich unterliegt nicht der Umsatzsteuer.....	6
Photovoltaik: Auch geringe Einspeisungen machen zum Unternehmer.....	6
Doppelbesteuerungsabkommen: Verluste im Ausland können im Inland berücksichtigt werden.....	7
Darlehenszinsen: Abzug als Betriebsausgabe, wenn der Darlehensgeber im Ausland ansässig ist.....	8
01.02.2014: Umstellung auf die SEPA-Zahlverfahren.....	8
Anteilsveräußerungen: Bloße Anwartschaft auf Beteiligung löst keine Besteuerung aus.....	9
Neue Finanzmarktprodukte: OFD Rheinland gebietet Einhaltung.....	9
Verlustreiches Gewerbeobjekt: Vermieter muss marode Immobilie marktgängig machen.....	10
Einladung Knappworst & Partner - Themenabend "Reisekostenrechtsreform 2014" - wesentliche Neuerungen.....	11

Hegelallee 1 • Villa Quistorp • 14467 Potsdam  
Tel.: +49(0)331 298 21-0 • Fax: +49(0)331 298 21-24

Meinekestraße 27 • Ecke Kurfürstendamm • 10719 Berlin  
Tel.: +49(0)30 278794-6 • Fax: +49(0)30 278794-77

## Verlagerung der elektronischen Buchführung in das Ausland

Unternehmen spielen immer öfter mit dem Gedanken, bestimmte Verwaltungstätigkeiten entweder in der eigenen Organisation zu zentralisieren oder auf fremde Dienstleister auszulagern. Die globalen Verflechtungen auch vieler mittelständischer Unternehmen führen dazu, dass die Übertragung einzelner Aufgabenbereiche auf ausländische Betriebsteile oder Dienstleister in Betracht gezogen wird. Dies kann aus organisatorischen Gründen oder unter Kostengesichtspunkten sinnvoll sein.

Für die Auslagerung der Buchführung in das Ausland gelten nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen die nachfolgend beschriebenen Einschränkungen.

Grundsätzlich sind Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen gemäß § 146 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) im Inland zu führen und aufzubewahren. Die elektronische Buchführung und die sonstigen erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen dürfen auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 146 Absatz 2a AO in das Ausland verlagert werden.

Zu beachten ist, dass die Verlagerung der Papierunterlagen ins Ausland unzulässig ist. Diese Unterlagen müssen auch bei einer Verlagerung der elektronischen Buchführung weiterhin in physischer Form im Inland vorgehalten werden.

### Schriftlicher Antrag

In dem schriftlich zu stellenden Antrag sind Art und Umfang der für die Verlagerung vorgesehenen elektronischen Bücher und sonstigen erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen konkret zu benennen. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsvorgänge (Erfassung, Kontierung, Datenverarbeitung, Archivierung), die künftig im Ausland vorgenommen werden, sowie das geplante Verfahren sind detailliert zu beschreiben. Sollte auch die Führung der elektronischen Bücher im Ausland vorgesehen sein, muss klargestellt werden, wie die hierfür erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit Papierunterlagen ins Ausland gelangen (z.B. inländische Digitalisierung von Papierbelegen, Versand von Kopien etc.). Der Steuerpflichtige muss sicherstellen, dass die Richtigkeit der Kontierung und Verbuchung der Belege sowie deren vollständige Erfassung durch organisatorische Maßnahmen gewährleistet wird und lückenlos vom Inland aus überprüft werden kann.

### Anforderungen an das Datenverarbeitungssystem

Es müssen zwingend die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) – einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) sowie die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) in vollem Umfang eingehalten werden. Es muss von sämtlichen Varianten des Datenzugriffs Gebrauch gemacht werden können (unmittelbarer/mittelbarer Datenzugriff, Datenträgerüberlassung). Der Finanzbehörde muss zudem der Standort des

Datenverarbeitungssysteme mitgeteilt werden. Damit wird sichergestellt, dass z.B. in Steuerstrafverfahren die Finanzbehörden Daten beschlagnahmen können.

### **Erfüllung steuerlicher Mitwirkungspflichten**

Anträge werden nur bewilligt, wenn der Steuerpflichtige in der Vergangenheit seinen Mitwirkungspflichten im Besteuerungsverfahren und bei Betriebsprüfungen sowie seinen Ordnungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nachgekommen ist und davon ausgegangen werden kann, dass dies auch in Zukunft so sein wird.

### **Keine Beeinträchtigung der Besteuerung**

Schließlich darf die Verlagerung der Buchführung nicht die Besteuerung in Deutschland beeinträchtigen. Insoweit ist eine Prognose zum zukünftigen Verhalten des Steuerpflichtigen zu stellen. Bei der Prüfung können u.a. folgende Umstände von Bedeutung sein:

- Einleitung von Steuerstraf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren,
- Einhaltung der Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen,
- Rechtzeitige Erfüllung von Zahlungspflichten,
- Notwendigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamtes,
- Unterlassung der Meldung von ausländischen Gesellschaftsbeteiligungen,
- Fehlen eines Doppelbesteuerungsabkommens mit großer Auskunfts Klausel mit dem „Verlagerungsstaat“,
- Bestehen der Möglichkeit unangekündigter Prüfungen (z.B. Umsatzsteuer-Nachschaу) nach der Verlagerung.

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Deren Einhaltung kann nicht mit der Begründung eingeschränkt werden, dass ausländische gesetzliche Bestimmungen (z.B. datenschutzrechtliche Bestimmungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) der Erfüllung der steuerlichen Pflichten entgegenstehen.

### **Bewilligung**

Die Bewilligung des Antrags ist eine Ermessensentscheidung der Finanzbehörden, die auch mit einschränkenden Auflagen (z.B. Kontierung der Belege durch im deutschen Bilanz- und Steuerrecht fachkundigen Personal, Überwachung von Deutschland aus) ergehen kann. Zudem kann sie nur für die Zukunft erteilt werden.

### **Widerruf der Bewilligung**

Werden dem Finanzamt Umstände bekannt, die zu einer Beeinträchtigung der Besteuerung führen, ist die Bewilligung zu widerrufen. Der Steuerpflichtige hat die elektronischen Bücher und Aufzeichnungen unverzüglich in das Inland zurück zu verlagern. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann ein Verzögerungsgeld bis zu 250.000 EUR festgesetzt werden.

(Quelle: FinMin Schleswig-Holstein, Verfügung vom 1.3.2012 - VI 328 – S 0316 – 032)

### Kurz notiert: Verpflegungsmehraufwand ab 2014

Mit der Neuregelung des Reisekostenrechts ab 01.01.2014 ergeben sich auch Änderungen bei den Verpflegungsmehraufwendungen.

Für eintägige Dienstreisen ohne Übernachtung gilt zukünftig bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden eine Verpflegungspauschale von 12 EUR. Die Verpflegungspauschale für mehrtägige Dienstreisen bleibt wie bisher bei 24 EUR, wenn der Arbeitnehmer 24 Stunden abwesend ist. Neu ist, dass am An- und Abreisetag bei mehrtägigen Dienstreisen, unabhängig von der Abwesenheitsdauer, die Verpflegungspauschale einheitlich 12 EUR beträgt.

Zu diesem Thema und zu den weiteren Änderungen des Reisekostenrechts ab 01.01.2014 empfehlen wir Ihnen unseren **Themenabend am 27.11.2013** in den Räumen unserer Kanzlei in Potsdam. Einzelheiten sowie ein Anmeldeformular finden Sie am Ende der Potsdam News.

## Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz: Wesentliche Änderungen im Umsatzsteuerrecht

Auch wenn es der Name nicht nahelegt, wurde durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz auch das Umsatzsteuergesetz geändert. Da die umsatzsteuerlichen Änderungen sehr viele Details betreffen, möchten wir Ihnen im Folgenden einen Überblick über das Wesentliche verschaffen.

### Gutschriften

Die wichtigste Änderung betrifft die Abrechnung durch Gutschriften. Bei einer Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinn handelt es sich um eine Rechnung, die nicht - wie üblich - der leistende Unternehmer erstellt, sondern der Leistungsempfänger.

Beispiel: Ein Lehrer schreibt nebenberuflich für einen Verlag. Er vereinbart mit diesem, dass sein Honorar durch Gutschrift abgerechnet wird. Der Verlag - als Leistungsempfänger - erstellt daraufhin die Abrechnungen.

Die gesetzliche Neuregelung sieht nun vor, dass auf einer solchen Abrechnung das Wort "Gutschrift" auftauchen muss. Bislang war dies nicht erforderlich. Fehlt dieses Merkmal, kann der Leistungsempfänger aus der Gutschrift keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

**Hinweis:** Wegen der Neuregelung sollten Sie den Begriff "Gutschrift" auf anderen Belegen (z.B. auf Korrekturbelegen oder bei nachträglichen Preisnachlässen) vermeiden. Ansonsten könnte der Anschein entstehen, dass es sich um eine Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinne handelt. Und dies wäre gegebenenfalls mit steuerlichen Nachteilen verbunden.

## Geltendes Recht für Rechnungen

Weiterhin stellt der Gesetzgeber klar, dass für die Ausstellung von Rechnungen das Recht desjenigen Staates maßgeblich ist, in dem der leistende Unternehmer seinen Sitz hat. Bei einer Gutschrift ist jedoch die Rechtslage des Landes entscheidend, in dem der Leistungsempfänger sitzt.

## Leistungen der Berufsbetreuer

Der Gesetzgeber hat im Wesentlichen die Steuerfreiheit der Leistungen von Berufsbetreuern ab dem 01.07.2013 anerkannt. Damit ist der Gesetzgeber der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes gefolgt und hat das Umsatzsteuergesetz an die aktuelle Rechtslage angepasst.

## Langfristige Vermietung Beförderungsmittel

Eine weitere Änderung betrifft die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (z.B. Pkw-Leasing) an Privatpersonen. Bislang galt, dass diese Umsätze in dem Land zu besteuern sind, in dem der vermietende Unternehmer seinen Sitz hat. Durch die Änderung wird der Wohnsitz der Privatperson maßgeblich.

Für Sportboote gilt die Ausnahme, dass im Regelfall derjenige Ort maßgeblich ist, an dem das Boot dem Empfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Eine langfristige Vermietung liegt vor, wenn das Beförderungsmittel mehr als 30 Tage (bei Wasserfahrzeugen 90 Tage) überlassen wird.

## Auslaufen der Investitionszulage zum 31.12.2013

Das Investitionszulagengesetz 2010 wird zum 31.12.2013 auslaufen. Nach dem bereits in den Vorjahren die Förderung schrittweise abgesenkt wurde, findet für das Jahr 2014 keine Verlängerung der Zulage statt.

Somit sind Einzelinvestitionen die noch vor dem Stichtag abgeschlossen werden nach der bestehenden Rechtslage förderfähig. Dazu gehören im Anschaffungsfall die Lieferung und im Herstellungsfall die Fertigstellung vor dem 01.01.2014.

Bei Investitionen die erst nach dem 31.12.2013 beendet werden, kommt es für die Förderung darauf an, ob in 2013 für Anschaffungsfälle Teilzahlungen geleistet und Teillieferungen erfolgten oder für Herstellungsfälle Teilerstellungskosten entstanden sind.

**Hinweis:** Sollten Sie also Anschaffungen beziehungsweise Herstellung zum Jahreswechsel planen, ist zu prüfen, ob diese nicht noch in diesem Jahr getätigt werden könnten, um noch Investitionszulage zu erhalten. Bei der Planung Ihrer Investitionsvorhaben sowie der korrekten Beantragung der Investitionszulage sind wir Ihnen gern behilflich. Bitte vereinbaren Sie einen Beratungstermin.

## Schäden am Leasingfahrzeug: Minderwertausgleich unterliegt nicht der Umsatzsteuer

Wenn Sie einen Pkw leasen und am Ende der Vertragslaufzeit in beschädigtem Zustand zurückgeben, müssen Sie häufig einen sog. Minderwertausgleich zahlen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass diese Zahlung beim Leasinggeber nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Im zugrundeliegenden Fall sah der Leasingvertrag vor, dass das Leasingfahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher an den Leasinggeber zurückgegeben wird. Sofern das Fahrzeug in einem schlechteren Zustand ist, muss der Leasingnehmer eine entsprechende Ausgleichszahlung leisten (Minderwertausgleich). Bei Rückgabe des Fahrzeugs zeigten sich schließlich Lackschäden und Defekte, so dass der Leasingnehmer einen Minderwertausgleich zahlen musste. Der Leasinggeber unterwarf diesen Betrag nicht der Umsatzsteuer, sein Finanzamt behandelte die Zahlung jedoch als steuerpflichtigen Umsatz.

Der BFH sah die Zahlung des Minderwertausgleichs als nicht umsatzsteuerbar an und erklärte, dass der für einen Leistungsaustausch im umsatzsteuerrechtlichen Sinne erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung fehlte. Denn dem Minderwertausgleich stand keine eigenständige Leistung des Leasinggebers gegenüber. Der Leasingnehmer schuldete insofern kein Entgelt für eine vereinbarte Leistung, sondern er leistete lediglich Ersatz für einen Schaden, der aus einer nicht vertragsgemäßen Nutzung des Fahrzeugs resultierte.

**Hinweis:** Mit der Entscheidung schließt sich der BFH der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an. Ob die Finanzverwaltung ihre Einordnung des Minderwertausgleichs als (umsatzsteuerbare) leasingtypische vertragliche Gegenleistung aufgeben wird, bleibt abzuwarten.

Sollten Sie als Leasingnehmer eine Rechnung über den Minderwertausgleich mit ausgewiesener Umsatzsteuer erhalten, stünde Ihnen aufgrund der Rechtsprechung kein Vorsteuerabzug zu, da nur die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden kann.

## Photovoltaik: Auch geringe Einspeisungen machen zum Unternehmer

Photovoltaikanlagen auf privaten Wohnhäusern werden immer beliebter. Deshalb hat sich nunmehr auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) der Thematik angenommen.

Ein Herr Fuchs aus Österreich hatte auf dem Dach seines privaten Wohnhauses eine Photovoltaikanlage errichtet. Den gesamten Strom, den er mit der Anlage produziert hatte, verkaufte er für eine Vergütung von 18,1 Cent pro kWh an die Gesellschaft Ökostrom Solarpartner. Den Strom, den er für seinen Haushalt benötigte, kaufte er zum selben Preis von der Gesellschaft zurück.

Herr Fuchs ging davon aus, mit dem Stromverkauf zum Unternehmer geworden zu sein. Er beantragte daher, dass das Finanzamt die Mehrwertsteuer aus der Errichtung der Anlage als Vorsteuer erstattet. Das Finanzamt lehnte dies allerdings mit dem Argument ab, Herr Fuchs sei kein Unternehmer geworden, da die Anlage weniger Strom ins Netz einspeise, als er für seinen privaten Haushalt benötige. Für seinen Haushalt verbrauchte er tatsächlich ca. 44.000 kWh, während die Photovoltaikanlage lediglich 19.000 kWh aus der Sonne gewinnen konnte.

Der EuGH ist der Argumentation des österreichischen Finanzamts aber nicht gefolgt: Der Betrieb einer Photovoltaikanlage ist eine wirtschaftliche Tätigkeit und erfüllt damit alle Anforderungen an ein Unternehmen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die produzierte Menge den privaten Bedarf unterschreitet. Beide Vorgänge (Stromproduktion und Abnahme des privaten Stroms) sind getrennt voneinander zu beurteilen.

**Hinweis:** Voraussetzung für eine unternehmerische Tätigkeit und den damit verbundenen Vorteil der Vorsteuererstattung ist, dass der Strom verkauft wird. In Deutschland sind die Netzbetreiber bzw. die großen Energieversorger gesetzlich verpflichtet, den produzierten Strom abzunehmen. Sofern dieser eingespeist wird, liegt daher immer eine unternehmerische Tätigkeit vor. Anders sieht es aus, wenn die Anlage nicht an das Stromnetz angeschlossen ist und der Strom direkt im Haushalt verbraucht wird.

## Doppelbesteuerungsabkommen: Verluste im Ausland können im Inland berücksichtigt werden

Hat eine natürliche oder eine juristische Person (z.B. GmbH) ihren Sitz im Inland, ist diese Person unabhängig von der Rechtsform grundsätzlich mit ihrem weltweiten Einkommen (sog. "Welteinkommen") in Deutschland steuerpflichtig. Da auch die Länder, aus denen die Einkünfte stammen, Besteuerungsrechte haben, bestimmen bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), welcher Staat welche Einkünfte bekommt. Ganz überwiegend gilt hier das sogenannte Belegenheitsprinzip.

Beispiel: Eine in Deutschland ansässige GmbH betreibt Ferienparks. In Belgien möchte sie einen neuen Ferienpark als Filiale eröffnen. Nach dem DBA zwischen Deutschland und Belgien müssen die Einkünfte aus dem belgischen Ferienpark auch in Belgien versteuert werden, da die Einkunftsquelle dort gelegen ist. In Deutschland werden die Einkünfte insoweit steuerfrei gestellt.

Doch was geschieht, wenn aus den ausländischen Einkunftsquellen Verluste erzielt werden? Diese können nicht mit inländischen Gewinnen verrechnet werden, so die Ansicht des Finanzamts. Denn warum sollten diese in Deutschland berücksichtigt werden, wenn entsprechende Gewinne steuerfrei wären?

Dem stimmen die Richter des Finanzgerichts Köln zwar grundsätzlich zu. Kann der Steuerpflichtige jedoch glaubhaft machen, dass die Verluste in

dem Entstehungsstaat nicht mehr mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden können, weil die ausländische Betriebsstätte geschlossen wurde und in dem Land auch keine Betriebsstätten mehr geplant sind, können die Verluste mit inländischen Gewinnen verrechnet werden.

**Hinweis:** Das Urteil reiht sich ein in eine längere Abfolge von ähnlichen Urteilen. Zuletzt hat auch der Europäische Gerichtshof mehrfach entsprechend entschieden. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung nun endgültig einsieht, dass ihre Rechtsauffassung falsch ist.

## Darlehenszinsen: Abzug als Betriebsausgabe, wenn der Darlehensgeber im Ausland ansässig ist

Bei Auslandssachverhalten wirft die Finanzverwaltung, genauer gesagt die Betriebsprüfung, einen besonders strengen Blick auf die inländischen Vertragspartner. In einem konkreten Fall zahlte eine im Inland ansässige GmbH an eine in Panama ansässige Kapitalgesellschaft (S.A.) Darlehenszinsen. Die Betriebsprüfung bezweifelte die betriebliche Veranlassung der Zinszahlungen und wollte den Betriebsausgabenabzug nicht anerkennen.

Die Richter des Finanzgerichts Köln belehrten die Betriebsprüfer eines Besseren: Sämtliche Aufwendungen, die eine Kapitalgesellschaft hat, sind - mangels Privatsphäre - zunächst als Betriebsausgaben zu behandeln. Erst im zweiten - außerbilanziellen - Schritt kann es allenfalls zu einer Umqualifizierung in eine verdeckte Gewinnausschüttung kommen mit der Folge, dass der Betriebsausgabenabzug rückgängig gemacht wird. Dies aber auch nur für den Fall, dass die Aufwendungen ausschließlich aufgrund gesellschaftsrechtlicher Veranlassung getätigt werden.

Da hierfür jedoch jegliche Anhaltspunkte fehlten, waren die Zinszahlungen als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

**Hinweis:** Hier hatte die Kapitalgesellschaft Glück. Denn die Abgabenordnung sieht bei Auslandssachverhalten tatsächlich eine erhöhte Mitwirkungspflicht vor. Sollten Sie grenzüberschreitende Vertragsverhältnisse pflegen, sollten Sie auf eine besonders sorgfältige Dokumentation der einzelnen Schritte (z.B. Vertragsverhandlung, Vertragsabschluss und Durchführung) und der Verträge achten.

### 01.02.2014: Umstellung auf die SEPA-Zahlverfahren

Bitte denken Sie an die Einführung der SEPA-Zahlverfahren zum 01.02.2014. Überweisungen und Lastschriften müssen ab diesem Zeitpunkt nach den SEPA-Verfahren ausgeführt werden. SEPA (= Single Euro Payments Area) ermöglicht europaweit einheitliche Verfahren für den bargeldlosen Zahlungsverkehr. Die neuen Regelungen gelten für EURO-Zahlungen in den 28 EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen, Monaco und der Schweiz. Sollten Sie Fragen hierzu haben, sprechen Sie uns bitte an.



## Anteilsveräußerungen: Bloße Anwartschaft auf Beteiligung löst keine Besteuerung aus

Das Einkommensteuergesetz erfasst Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre (unmittelbar oder mittelbar) zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt war. Bei der Prüfung der 1%-Grenze müssen nach einem neueren Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) allerdings bloße Anwartschaften auf eine Beteiligung außer Betracht bleiben, da diese noch keine Beteiligung im Sinne der entsprechenden gesetzlichen Regelung vermitteln.

Im Urteilsfall hatte ein Mann mit dem Mehrheitsaktionär einer Aktiengesellschaft (AG) vereinbart, dass ihm in sechs Jahren Stammaktien der AG zu festgelegten Konditionen übertragen werden (2 % des Kapitals). Vor der Übertragung hatte der Mehrheitsaktionär jedoch einen anderen Käufer für das gesamte Aktienpaket gefunden und mit dem Inhaber der Anwartschaft vereinbart, dass er sein Recht gegen eine Ausgleichszahlung von 300.000 EUR endgültig aufgibt. Der BFH lehnte es aufgrund der bloßen Anwartschaft ab, die Zahlung nach den Regelungen für Anteilsveräußerungen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu besteuern, da der Anwärter zum Zahlungszeitpunkt nicht zu mindestens 1 % beteiligt war. Er befand sich lediglich in Wartestellung, was steuerlich unbeachtlich war.

**Hinweis:** Das Finanzamt durfte die Ausgleichszahlung auch nicht als sonstige Einkünfte besteuern, da veräußerungsähnliche Vorgänge nicht unter diesen Besteuerungstatbestand gefasst werden dürfen. Ein Steuerzugriff auf die Zahlung gelang ihm im Ergebnis also nicht, weshalb sich die gewählte Gestaltung durchaus als "Blaupause" für die Praxis eignen kann. Entsprechende Gestaltungen erfordern aber unbedingt einen steuerfachkundigen Rat.

## Neue Finanzmarktprodukte: OFD Rheinland gebietet Einhalt

In Zeiten marginaler Zinserträge entwickeln Banken immer neue Finanzmarktprodukte, die - mit teilweise sehr komplizierten Vorgängen - Renditen hervorbringen sollen. In letzter Zeit kamen dabei zum Beispiel Wertpapiere heraus, die sich speziell an Kapitalgesellschaften richten. Denn bei Kapitalgesellschaften gilt, anders als bei natürlichen Personen, § 8b Körperschaftsteuergesetz (KStG). Hiernach sind Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Anteilen an anderen Kapitalgesellschaften (z.B. Aktien) zu 95 % steuerfrei.

Der Trick der neuen Produkte sollte darin bestehen, dass der Gewinn eines Papiers nach § 8b KStG nahezu vollständig (bis auf 5 %) steuerfrei ist, ein etwaiger Verlust sich mit anderen Gewinnen der Kapitalgesellschaft verrechnen lässt und es dadurch wiederum zu einer Steuerminderung kommt.

Die Oberfinanzdirektion Rheinland (OFD) weist auf drei Verfahren hin, die diesbezüglich bereits vor verschiedenen Finanzgerichten geführt wurden. Da alle ausnahmslos profiskalisch ausgingen, das Finanzamt also obsiegt hat, verfügten die Beamten der OFD, dass die in diesen Urteilen vertretene Auffassung über die entschiedenen Einzelfälle hinaus auch für alle anderen Steuerverfahren übernommen werden soll. Nach den Urteilen handelt es sich bei den gewählten Gestaltungen um missbräuchliche Vorgänge, die steuerrechtlich nicht anzuerkennen sind.

**Hinweis:** Zwei dieser drei Urteile sind beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig. Legt man in einem gleichgelagerten Fall Einspruch gegen den eigenen Körperschaftsteuerbescheid ein, kann das Ruhen des eigenen Verfahrens beantragt werden, bis das BFH-Urteil ergangen ist.

## Verlustreiches Gewerbeobjekt: Vermieter muss marode Immobilie marktgängig machen

Nur wer als Vermieter Einkünfteerzielungsabsicht hat, darf seine Vermietungsverluste auch während etwaiger Leerstandszeiten der Immobilie steuermindernd abziehen. Derweil die Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietern von Wohnimmobilien (mit auf Dauer angelegter Vermietungstätigkeit) typisierend unterstellt wird, gelten für Vermieter von Gewerbeobjekten strengere Kriterien: Bei ihnen muss sich die Absicht zur Einkünfteerzielung aus einer Einzelfallprüfung ergeben.

Welche Kriterien hierbei eine Rolle spielen, veranschaulicht ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) hatte ein marodes Fabrikgebäude von einer personenidentischen GmbH gepachtet, um es selbst weiterzuvermieten. Die Vermietungsversuche schlugen fehl, so dass die GbR jahrelang Vermietungsverluste erzielte. Der BFH erkannte die Verluste mangels Einkünfteerzielungsabsicht nicht an. Zum Verhängnis wurde der GbR, dass sie die Fabrik in Zeitungsanzeigen zugleich auch zum Verkauf angeboten hatte. Dieser Umstand führte dazu, dass dem Gericht die parallel ergriffenen Vermietungsmaßnahmen (Schalten von Vermietungsanzeigen, Anbringen einer Werbetafel, Mundpropaganda) nicht mehr genügten, um eine Einkünfteerzielungsabsicht ausreichend zu belegen.

Hinzu kam, dass die Gesellschaft nicht auf die fehlende Marktgängigkeit des Objekts reagiert hatte. Aufgrund des maroden Zustands des Gebäudes hätte sie darauf hinwirken müssen, das Objekt wieder vermietbar zu machen (z.B. durch Umbau). Ein weiteres Ausschlusskriterium war für den BFH, dass der Pachtvertrag mit der GmbH in erster Linie geschlossen wurde, um die drohende Insolvenz der verpachtenden GmbH abzuwenden. Denn durch das gewählte Modell wurden der GmbH zusätzliche Pachteinahmen verschafft; zudem wurden die laufenden Kosten der Immobilie auf die GbR abgewälzt. Auch aus dieser Gestaltung ergab sich, dass die GbR nicht mit Einkünfteerzielungsabsicht gehandelt hatte, sondern lediglich Teil einer Verlustvermeidungsstrategie bei der GmbH war.

**Hinweis:** Im Urteilsfall hat das Finanzamt Verluste von insgesamt 110.000 EUR steuerlich aberkannt. Nimmt man an, dass die GbR-Gesellschafter einen Grenzsteuersatz von jeweils 42 % hatten, ergibt sich eine "verlorene" Steuerersparnis von rund 46.000 EUR.

## **Knappworst & Partner Steuerberatungsgesellschaft**

### **Themenabend in der Villa Quistorp Hegelallee 1, 14467 Potsdam**

#### **„Reisekostenrechtsreform 2014 – wesentliche Neuerungen“**

Zum 01.01.2014 tritt ein neues, vereinfachtes Reisekostenrecht in Kraft.

Dies ist das Ergebnis eines rund 10 Jahre andauernden Prozesses, in dem sowohl die Finanzverwaltung, als auch Vertreter der Wissenschaft, Wirtschaft und Industrie sowie der Rechtsprechung an einer praxisnahen Lösung gearbeitet haben. Über die sich insbesondere für Unternehmer ergebenden Neuerungen möchten wir Ihnen gern einen Überblick geben.

In der Hoffnung, dass Sie gemeinsam mit uns einen informativen Abend haben werden, laden wir Sie herzlich zu unserer Veranstaltung

**„Reisekostenrechtsreform 2014 – wesentliche Neuerungen“**

in unsere Geschäftsräume am **27. November 2013** um **18.00 Uhr** ein.

Bitte melden Sie sich mit dem beiliegendem Anmeldeformular an.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

## Antwortfax

Aufgrund der begrenzten Platzkapazität bitten wir um verbindliche Antwort bis zum 20. November 2013

per Fax: +49 (331) 2982024 oder  
per Mail: k.meisterfeld@knappworst.de

„Reisekostenrechtsreform 2014 – wesentliche Neuerungen“

am 27. November 2013 um 18:00 Uhr

Villa Quistorp, Hegelallee 1, 14467 Potsdam

Firma:

Name:

Anschrift:

- Ich nehme teil
- Ich komme in Begleitung von \_\_\_\_\_ Personen
- Ich kann leider nicht teilnehmen

Für Fragen steht Ihnen Frau Kathleen Meisterfeld per E-Mail unter k.meisterfeld@knappworst.de oder telefonisch unter +49 (331) 298210 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

**Impressum:**

**Herausgeber:**

Knappworst & Partner  
Steuerberatungsgesellschaft

Hegelallee 1, 14467 Potsdam  
Tel.: +49(0)331 29821-0  
info@knappworst.de

Redaktion: RA Andreas Halloch  
Hegelallee 1, 14467 Potsdam

Alle Texte wurden sorgfältig bearbeitet.  
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der  
Informationen kann jedoch keine Haftung  
und Gewähr übernommen werden. Die  
Publikation ersetzt keine individuelle  
Beratung. Hierfür stehen wir Ihnen  
jederzeit gern zur Verfügung.